

Grundsätze
für die Vergabe von Fördermitteln an die
örtlichen Vereine
(Vereinsförderrichtlinien)

vom 1. August 2024
mit Änderung vom 10.12.2024 (Inkraft ab 10.12.2024)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 3
§ 1 Fördergrundsätze	Seite 3
§ 2 Art der Förderung	Seite 5
§ 3 jährliche Förderungen	Seite 5
§ 4 Förderungen von Investitionsvorhaben und Beschaffungsmaßnahmen	Seite 7
§ 5 Jubiläumsgaben und sonstige einmalige Zuwendungen aus besonderem Anlass	Seite 10
§ 6 Schlussbestimmungen	Seite 11

Präambel

Die örtlichen Vereine spielen im sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben unserer Stadt eine wichtige Rolle. Die vielfältige ehrenamtliche Arbeit, die dort geleistet wird, ist für unser Gemeinwesen und seine Bürger unverzichtbar. Die Stadt Ochsenhausen hat es sich deshalb zur Aufgabe gemacht, die Arbeit der Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften zu fördern. Dazu hat der Gemeinderat die nachfolgenden Grundsätze über die Förderung der örtlichen Vereine erlassen.

§ 1

Fördergrundsätze

(1) Die Stadt fördert die Arbeit der gemeinnützigen Vereine in Ochsenhausen, Mittelbuch und Reinstetten im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

(2) Die Leistungen zur Vereinsförderung sind Freiwilligkeitsleistungen der Stadt und werden stets widerruflich gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht somit nicht. Der Gemeinderat kann in Einzelfällen von diesen Richtlinien abweichen, diese ergänzen oder ändern.

Die Leistungen zur Vereinsförderung werden grundsätzlich nur auf Antrag und unter Vorlage der jeweiligen Nachweise bewilligt. Die Verfahren der Antragsstellung und der Bewilligungen sind in den einzelnen Bestimmungen geregelt.

Eine Förderung kann ein Verein grundsätzlich nur erhalten, wenn er

- a) als gemeinnützig anerkannt ist
- b) ortsansässig ist (Ochsenhausen und Teilorte)
- c) ausschließlich satzungsgemäße Zwecke verfolgt
- d) satzungsgemäß seine Jahreshauptversammlung durchführt
- e) einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erhebt

Über Ausnahmen von den vorstehenden Grundsätzen entscheidet der Gemeinderat.

Nicht förderfähig sind

- a) politische Parteien
- b) Vereinigungen, die politische Zwecke verfolgen
- c) wirtschaftliche Vereinigungen
- d) Vereine, deren tatsächlicher Zweck nicht kulturellen, sportlichen oder sonstigen gemeinnützigen Zielen dient.
- e) Vereine, die den kollektiven Anbau von Cannabis organisieren bzw. fördern
- f) Fördervereine, deren Hauptzweck die finanzielle Förderung eines bereits nach diesen Grundsätzen geförderten Hauptvereins ist.
- g) Vereinsabteilungen
- h) örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe usw.)
- i) Religionsgemeinschaften und von ihnen getragene Vereine
- j) Berufs- und Interessenverbände (z. B. Bürgerinitiativen, Gewerkschaften, usw.)
- k) Einzelpersonen

Unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen können zusätzlich vereinsähnliche Organisationen förderfähig sein, wenn sich deren Mitglieder einer organisierten Willensbildung (z. B. gewählte Organe) unterwerfen und mindestens 20 Mitglieder haben.

Leistungen, die Vereine bereits vor dem Inkrafttreten dieser Grundsätze auf Grund sonstiger Regelungen oder Vereinbarungen erhalten, werden von den nachfolgenden Regelungen nicht berührt. Dies gilt insbesondere für die Verträge mit dem Sportverein Ochsenhausen über die Nutzung des Sportgeländes Hopfengarten in Ochsenhausen und die mit den örtlichen Sportvereinen bestehenden Vereinbarungen über die Bewirtschaftung der Sportplätze. Ebenfalls nicht berührt werden die Benutzungsordnung für städtische Hallen und Sportstätten sowie die Gebührenordnung für die Überlassung städtischer Räume und Sportstätten.

Vom Gemeinderat erlassene Vorschriften und Bestimmungen (z. B. Benutzungs-, Entgeltordnungen, Hausordnungen, Gemeinderatsbeschlüsse, etc.) gelten neben den Vereinsförderungsrichtlinien und gehen diesen als spezielle Regelungen gegebenenfalls vor.

§ 2

Arten der Förderung

- (1) Die Förderung gliedert sich in
- a) jährliche Förderung
 - b) Förderung von Investitionsvorhaben
 - c) Jubiläumsgaben und sonstige einmalige Zuwendungen

§ 3

Jährliche Förderung

(1) Die jährliche Förderung ist eine jährlich wiederkehrende Zuwendung. Für ihre Gewährung ist jährlich ein einmaliger schriftlicher Antrag bei der Stadt Ochsenhausen, Amt für Bildung, Betreuung und Kultur, unter Vorlage der angeforderten Nachweise zwingend notwendig.

- (2) Die jährliche Förderung setzt sich zusammen aus:
- a) Grundbetrag
 - b) Veranstaltungszuschlag
 - c) Jugendzuschlag

Grundbetrag

Der Grundbetrag beträgt 2,00 Euro pro Mitglied.

Die Berechnung des Grundbetrages erfolgt jährlich auf der Grundlage der an den zuständigen Fachverband abzugebenden Mitgliedermeldung. Bei Vereinen mit unterschiedlichen Abteilungen wird der Grundbetrag pro Person nur einmal gewährt.

Sofern der Verein nicht Mitglied in einem Dachverband ist, meldet er der Stadt seine Mitgliederzahl. Der Vorstand bestätigt die Richtigkeit der Angaben mit seiner Unterschrift. Die Stadt behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der Mitgliederzahl vor. Im Falle der Überprüfung ist der Verein verpflichtet der Stadt Einsicht in das Mitgliederregister des Vereins zu gewähren.

Ein Verein hat der Stadt die entsprechenden Nachweise jährlich bis zum 01. September des Vorjahres vorzulegen.

Veranstaltungszuschlag

Jeder Verein kann einmalig im Jahr einen Veranstaltungszuschlag in Höhe von 500,00 Euro für eine Veranstaltung in einer gebühren- und entgeltpflichtigen städtischen Halle bzw. Räumlichkeit beantragen. Dieser Veranstaltungszuschlag gilt unabhängig von der Wahl der städtischen Halle bzw. Räumlichkeit.

Der Antrag ist im Jahr der Veranstaltung einzureichen.

Jugendzuschlag

Zusätzlich erhalten Vereine für alle aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Jugendzuschlag. Die Berechnung des Jugendzuschlages erfolgt analog und im Rahmen der Berechnung des Grundbetrags.

Die Höhe des Jugendzuschlags beträgt 30,00 € pro Jugendlichenem.

§ 4

Förderungen von Investitionsvorhaben

(1) Die Stadt Ochsenhausen gewährt den örtlichen Vereinen auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen folgende Zuschüsse

- a) Zuschüsse für den Bau vereinseigener Anlagen
- b) Zuschüsse zu grundlegenden Investitionsvorhaben

Förderfähig sind Maßnahmen, die unmittelbar der Vereinsausübung dienen, wie beispielsweise Neubauten, Erweiterungsbauten und grundlegende Sanierungen von vereinseigenen Gebäuden. Für den Bau von Vereinsanlagen kann die Stadt städtische Grundstücke zur Verfügung stellen sowie Mieten, Pachten oder Erbbauzinsen übernehmen.

Nicht förderfähig sind laufende Unterhaltungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen und Ausstattungen des gewerblichen Bereiches (z.B. Gasträume).

Über die Höhe des Investitionskostenzuschusses entscheidet der Gemeinderat.

Die Stadt gewährt den Zuschuss nach Abzug von Zuschüssen aus anderen öffentlichen Kassen (z.B. Württembergischer Landessportbund). Förderfähig sind nur Maßnahmen mit zuschussfähigen Kosten von mindestens 5.000 Euro. Bei Vereinen, die für das Investitionsvorhaben ganz oder teilweise vorsteuerabzugsberechtigt sind, vermindern sich die förderfähigen Kosten um den Betrag der absetzbaren Vorsteuer. Vom Verein erbrachte Eigenleistungen sind grundsätzlich förderfähig.

Bei Baumaßnahmen werden nur die Teile der Anlage gefördert, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereines dienen. Anlagen oder Anlagenteile, die nicht dem eigentlichen Vereinszweck dienen oder für gewerbliche Zwecke bestimmt sind, sind nicht förderfähig.

Beim Bau von Sportanlagen, die vom Württembergischen Landessportbund (WLSB) ebenfalls gefördert werden, richten sich die förderfähigen Baukosten nach den vom WLSB festgesetzten förderfähigen Kosten.

Anträge auf Förderung von Bauvorhaben müssen das zu fördernde Objekt genau bezeichnen und sind eingehend zu begründen.

Dem jeweiligen Antrag ist ein Kostenvoranschlag sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Drittmittel sind anzugeben. Die im Kostenvoranschlag nachgewiesenen Kosten sind als Kostenobergrenze zu verstehen. Zusätzlich sind auf Verlangen der Stadtverwaltung prüffähige Unterlagen (z. B. Pläne, Baubeschreibungen, Kostenvoranschläge usw.) beizufügen. Die endgültige Festsetzung der Zuwendung erfolgt aufgrund der tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Diese sind der Stadtverwaltung unaufgefordert nach Abschluss der Maßnahme durch Rechnungsbelege nachzuweisen. Zuschussfähig sind Ausgaben nur, sofern sie durch Rechnungen belegt werden. Wird der im Zuschussantrag angegebene voraussichtliche Aufwand nicht erreicht oder die Baumaßnahme planabweichend oder unvollständig hergestellt (mit Zustimmung der Stadt), erfolgt eine entsprechende Kürzung des Förderungsbetrages.

Nachträgliche Kostensteigerungen sind vom Zuschussempfänger selbst zu tragen.

Anträge müssen spätestens bis zum 01. September des Jahres vor ihrer Realisierung bei der Stadtverwaltung/Amt für Bildung, Betreuung und Kultur eingereicht werden.

(2) Über die Gewährung der Zuschüsse wird in einer Förderkommission nicht-öffentlich beraten. Diese besteht aus dem Bürgermeister, einem/r Vertreter/in der Stadtverwaltung/Fachamtes, den beiden Ortsvorstehern, je einem/r Fraktionsvertreter/in des Gemeinderats und vier Vertreter/innen der Vereine. Die Fraktionsvertreter sind bis zum 31. Dezember des Antragsjahres zu bestimmen. Die Vereinsvertreter werden bis zum 01. Dezember des Antragsjahres per Losverfahren bestimmt. Ausgeschlossen vom

Losverfahren sind die Vereine, die im geltenden Jahr einen Antrag auf Zuschüsse gestellt haben oder keine Grundförderung beantragt haben.

Die Förderkommission legt dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag über die Gewährung der Zuschüsse vor.

Der Gemeinderat entscheidet über die Gewährung der Investitionszuschüsse in der Verteilungsbeschluss-Sitzung zu Beginn des auf die Antragsstellung folgenden Jahres.

Bei der Entscheidung über Investitionszuschüsse wird eine Abwägung vorgenommen, bei der die Größe des Vereins (Mitgliederzahl, Anzahl jugendlicher Mitglieder), Beteiligung am Gemeinschaftsleben, Finanzsituation und soziales Engagement gewichtet werden.

Die Stadt behält sich vor, den Investitionskostenzuschuss nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in mehreren Teilbeträgen auszubezahlen. Auf bewilligte Investitionskostenzuschüsse kann die Stadt Abschlagszahlungen entsprechend des Baufortschritts gewähren.

Zusätzlich zur Gewährung von Investitionskostenzuschüssen nach Absatz 2 kann die Stadt in begründeten Einzelfällen Ausfallbürgschaften übernehmen. Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die maximale Laufzeit der Bürgschaft beträgt 20 Jahre. Ihre Höhe darf höchstens 25 % der anrechnungsfähigen Baukosten betragen. Der durch die Bürgschaft begünstigte Verein hat der Stadt jährlich unaufgefordert nachzuweisen, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem durch die Bürgschaft gesicherten Darlehen nachkommt.

§ 5

Jubiläumsgaben und sonstige einmalige Zuwendungen

(1) Anlässlich von Jubiläen erhalten die Vereine Jubiläumsgaben. Eine Jubiläumsgabe wird zum 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehen gewährt, sofern das Jubiläum öffentlich begangen wird. Die Jubiläumsgabe beträgt 5 Euro pro Jahr des Bestehens. Abweichend hiervon kann bei mitgliederstarken oder für das sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Leben der Stadt besonders bedeutsamen Vereinen eine höhere Zuwendung erfolgen oder eine Jubiläumsgabe auch anlässlich eines anderen Jubiläums gewährt werden. Die Gewährung der Jubiläumsgabe erfolgt auf formlosen Antrag.

(2) Unabhängig von Absatz 1 kann den Vereinen bei besonders herausragenden Anlässen oder Ereignissen in der Vereinsgeschichte (z.B. Meisterschaften) eine einmalige Zuwendung gewährt werden. Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

(3) Für sportlich herausragende sowie kulturell oder gesellschaftlich besonders wertvolle Veranstaltungen, die für die Stadt oder überörtlich bedeutsam sind, kann die Stadt zur teilweisen Deckung der Unkosten eine einmalige Zuwendung gewähren. Die Förderung kann in Form von Geld- oder Sachleistungen (z.B. Leistungen des städtischen Bauhofs) erfolgen. Auch hier besteht kein Anspruch auf Gewährung dieser Zuwendung.

(4) Die Vereine können weitere Zuschüsse und Zuwendungen beantragen. Der Antrag ist vor der Tätigkeit der Anschaffung, spätestens aber bis 01. September eines Jahres, unter Vorlage einer Kostenaufstellung und eines Finanzierungsplanes bei der Stadtverwaltung (Amt für Bildung, Betreuung und Kultur) zu stellen. Zuschussfähig sind Anschaffungen mit einem Einzelanschaffungswert von mindestens 1.000 Euro. Nicht zuschussfähig sind Ausgaben für Verbrauchsmaterial, Unterhaltungsmaßnahmen und Reparaturen. Bei Anschaffungen bis 1.500 Euro kann die Anschaffung vor Antragstellung erfolgen.

Über die Gewährung der Zuschüsse wird in der unter § 4 Absatz 2 beschriebenen Förderkommission beraten und wie dort dargestellt vom Gemeinderat beschlossen.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Grundsätze wurden vom Gemeinderat am 4. Juni 2024 beschlossen und treten am 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Gemeinderat am 10.12.2013 beschlossenen Grundsätze für die städtische Vereinsförderung außer Kraft.

Ochsenhausen, 4. Juni 2024

Philipp Bürkle

Bürgermeister